

Amtsblatt der Stadt Brühl



30. Jahrgang

Ausgabetag: 06.03.2014

Nummer: 7

Seite

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes 08.10
„Liblarer Straße / Am Krausen Baum“ 1. Vereinfachte Änderung

52 - 54

Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung über Ort,
Zeit und Gegenstand der Beratungen des Wahlausschusses anlässlich der
Wahlen der Stadt Brühl am 25.05.2014 und des Integrationsrates der Stadt
Brühl am 25.05.2014

55

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo €23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis €1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Inkrafttreten des Bebauungsplanes 08.10 ‚Liblarer Straße / Am Krausen Baum‘ 1. Vereinfachte Änderung

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.02.2014 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, den Bebauungsplan 08.10 ‚Liblarer Straße / Am Krausen Baum‘ 1. vereinfachte Änderung einschließlich der Textlichen Festsetzungen und die zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Bebauungsplan 08.10 ‚Liblarer Straße / Am Krausen Baum‘ 1. vereinfachte Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Brühl-West, Gemarkung Brühl, Flur 5 und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden	von der nördlichen Grenze der Flurstücke 54 und 201,
im Osten	von den östlichen Grenzen der Flurstücke 201, 195, 197,
im Süden	von den südlichen Grenzen der Flurstücke 197, 199, 196 und
im Süd-Westen	von den süd-westlichen Grenzen der Flurstücke 201 und 54.

Hinweise:

1. Der Bebauungsplan 08.10 ‚Liblarer Straße / Am Krausen Baum‘ 1. vereinfachte Änderung einschl. Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Öffnungszeiten im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Brühl, Rathaus A, Uhlstraße 3, eingesehen werden.
2. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

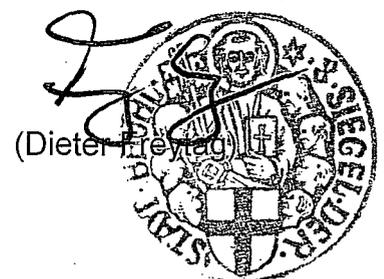
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

4. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

Brühl, 24.02.2014

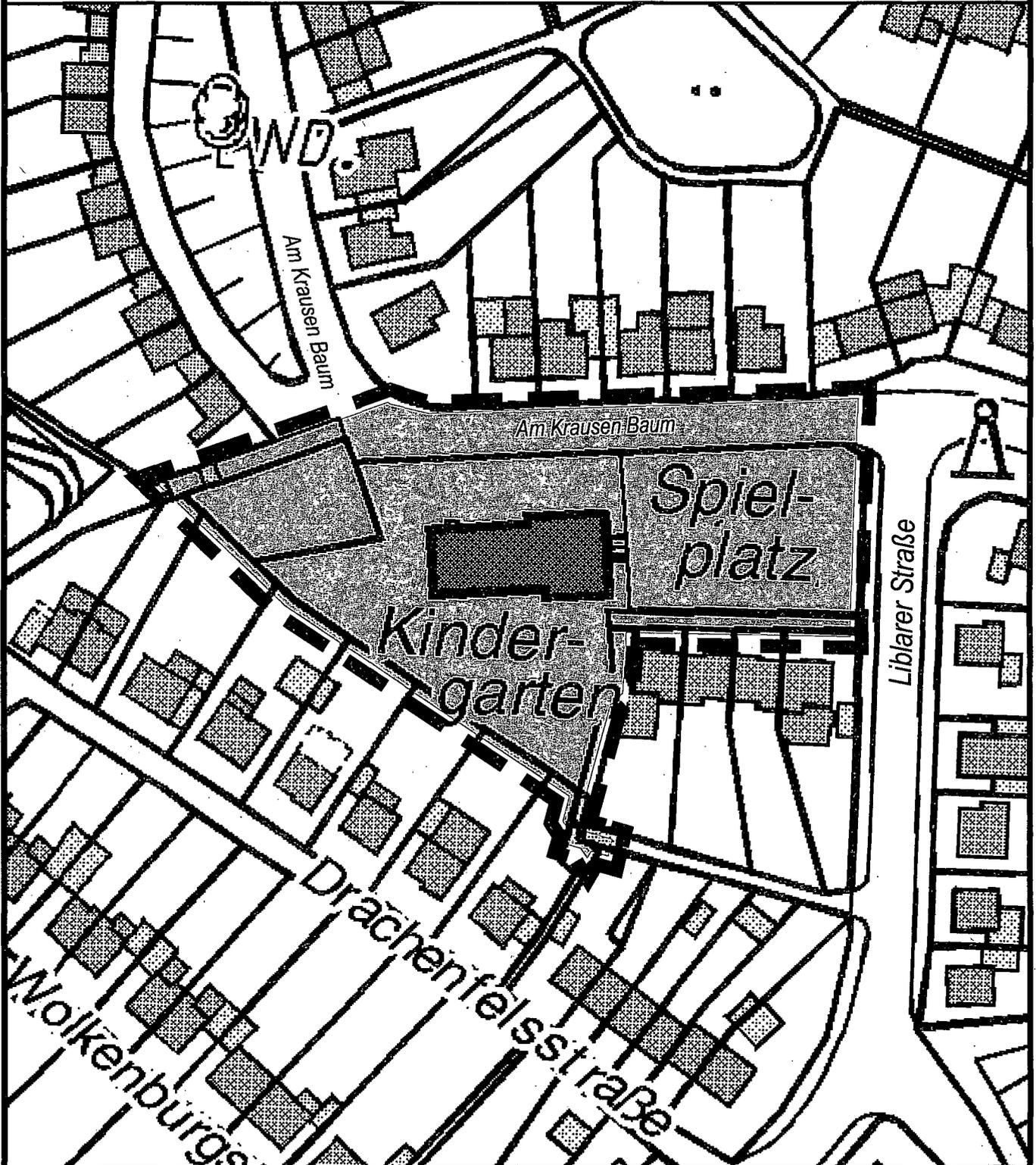
Der Bürgermeister



Bebauungsplan 08.10

" Liblarer Straße / Am Krausen Baum "

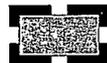
1. Vereinfachte Änderung



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 1.000



GRENZE DES
GELTUNGSBEREICHES

Vergrößerung aus der DGK 5

© Katasteramt: Rhein-Erft-Kreis 992/08

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung über Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des Wahlausschusses anlässlich der Wahlen der Vertretung der Stadt Brühl am 25.05.2014 und des Integrationsrates der Stadt Brühl am 25.05.2014

Der Wahlausschuss der Stadt Brühl

- entscheidet am **10.04.2014, 18.00 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Brühl am 25.05.2014 und
- entscheidet am **10.04.2014, 18.00 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Brühl am 25.05.2014 und
- stellt am **27.05.2014, 18.00 Uhr** in öffentlicher Sitzung das endgültige Wahlergebnis für die Wahl der Vertretung der Stadt Brühl am 25.05.2014 fest und
- stellt am **27.05.2014, 18.00 Uhr** in öffentlicher Sitzung das endgültige Wahlergebnis für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Brühl am 25.05.2014 fest.

Die Sitzungen finden statt im Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, Sitzungssaal I, Raum A 012. Zu den Sitzungen hat jedermann Zutritt.

Brühl, den 26.02.2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dieter Freytag'.

Dieter Freytag

als Wahlleiter